Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
Herrn Benoît Blaser
BA-Geschäftsstelle BAG-Mitte
Marienplatz 8
80331 München

Hauptabteilung III
Unterabteilung 2
KVR-HA III/21

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45145
Dienstgebäude:
Implerstr. 11
Zimmer: [redacted]
Sachbearbeitung:
[redacted]

Datum 30.06.2026

Betreff
BA-Antrag Nr. 20-26 / B 08868 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 17.03.2026

Modellversuch verlängerter Ladenschluss im südlichen Bahnhofsviertel; Antrag der SPD-Fraktion

Sehr geehrter Herr Blaser,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 17.03.2026, der mit der Maßgabe beschlossen wurde, wonach die Verwaltung klären solle, ob ein verlängerter Ladenschluss als Modellversuch im südlichen Bahnhofsviertel zur Besserung der Aufenthaltsqualität in den Abendstunden möglich sei.

Dazu dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Eine generelle Ausweitung der zulässigen Ladenöffnungszeiten im südlichen Bahnhofsviertel bis 23.00 Uhr ist mit den Vorschriften des Bayerischen Ladenschussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) leider nicht vereinbar.

In Art. 2 Abs. 1 BayLadSchlG sind die allgemeinen Ladenschlusszeiten für Verkaufsstellen festgelegt. Danach müssen Verkaufsstellen an Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen ganztägig, montags bis samstags bis 6 Uhr und nach 20 Uhr sowie an Heiligabend, sofern dieser auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein.

Der Gesetzgeber hat den Gemeinden, als Ausnahme der oben genannten allgemeinen Ladenschlusszeiten, in Art. 7 BayLadSchlG jedoch die Möglichkeit eingeräumt, per Rechtsverordnung jährlich höchstens acht Werktage für die Öffnung von Verkaufsstellen, stadtweit oder auf bestimmte Ortsteile begrenzt, von 20 Uhr bis höchstens 24 Uhr freizugeben, wobei bestimmte Werktage davon ausgenommen sind (vgl. Art. 7 Abs. 1 und 2 BayLadSchlG). Von dieser Möglichkeit hat die Landeshauptstadt München bereits Gebrauch gemacht, wir dürfen auf die hierzu erfolgte Beschlussfassung des Münchner Stadtrates (Sitzungsvorlage 20-26 / 17967) vom Dezember 2025 sowie auf die Ladenschlussverordnung der LH München (Stadtrecht 440) vom 14.01.2026 verweisen.

Darüber hinaus dürfen Verkaufsstellen, außer an den in Art. 7 Abs. 2 BayLadSchlG benannten Tagen, an jährlich bis zu vier weiteren Werktagen von 20 Uhr bis maximal 24 Uhr individuell geöffnet sein. Dazu ist lediglich eine fristgerechte Anzeige bei der Gewerbebehörde erforderlich.

Weitere Ausnahmereglungen kommen hier nicht in Betracht.

Wir bitten um Ihr Verständnis, wenn aus den dargelegten Gründen Ihrem Antrag nicht entsprochen werden kann.

Wir gehen davon aus, dass der Antrag Nr. 20-26 / B 08868 des Bezirksausschusses 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 17.03.2026 satzungsgemäß erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

